

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 14. März 1984, Vormittag

Mercredi 14 mars 1984, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: M. Debétaz

83.070

Fuss- und Wanderwege. Bundesgesetz

Chemins pour piétons et chemins de randonnée. Loi

Botschaft und Gesetzentwurf vom 26. September 1983 (BBI IV, 1)
Message et projet de loi du 26 septembre 1983 (FF IV, 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Belser, Berichterstatter: Wenn man bedenkt, dass die Zahl der Motorfahrzeuge von 1960 bis 1982 von 865 000 bis auf knapp 3 Millionen zugenommen hat, so kann man leicht abschätzen, dass Fussgänger und Wanderer von dieser Entwicklung nachhaltig berührt wurden. Dieses ungestüme Vordringen des motorisierten Verkehrs führte im letzten Jahrzehnt zu verschiedenen Gegenbewegungen. Das vorliegende Gesetz über die Fuss- und Wanderwege ist nur ein Ausdruck davon. Zum besseren Verständnis der Debatten in der vorberatenden Kommission wie auch einiger Kommissionsanträge ist ein Blick auf die Vorgeschichte dieses Gesetzes nützlich.

1974 wurde von der Arbeitsgruppe zur Förderung der schweizerischen Fuss- und Wanderwege mit über 123 000 Unterschriften eine Initiative zur Förderung der Fuss- und Wanderwege eingereicht. Der Bundesrat beantragt dem Parlament, dieses Initiativbegehr ohne Gegenvorschlag Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen. Der Nationalrat entschied sich dann für einen Gegenvorschlag, der Ständerat folgte – zumindest vorerst – dem Bundesrat. Da der Nationalrat aber mit überwältigendem Mehr an seinem Weg festhielt und die Initiative sich in weiten Kreisen der Bevölkerung grosser Beliebtheit erfreute, lenkte der Ständerat eher widerwillig auf einen Gegenvorschlag ein. Mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 77,6 Prozent und mit einem hohen Ständemehr – nur der Kanton Wallis sagte nein – wurde der Artikel 37quater über die Fuss- und Wanderwege dann in die Bundesverfassung aufgenommen.

Die Eintretensdebatte in der Kommission wirkte teilweise wie ein Nachhutgefecht zu den Debatten in diesem Rat anlässlich der Beratung des Verfassungsartikels. Die Fuss- und Wanderwege wurden gewürdigt, mancher hat in seinem Kanton sogar aktiv zur Förderung beigetragen, doch drang immer wieder die Überzeugung durch, dass Gemeinden und Kantone diese Aufgabe gut ohne Bund bewerkstelligen könnten. Es schien auch etwas kantonaler Stolz verletzt: Können wir denn nicht einmal Fuss- und Wanderwege ohne Bund regeln? Der Erlass dieses Gesetzes war für einige Kommissionsmitglieder sicher eine Pflichtarbeit.

Ich verzichte hier auf eine weitere Würdigung der Fuss- und Wanderwege – dies geschah anlässlich der Beratungen über den Verfassungsartikel in diesem Rat ausgiebig –, sondern beschränke mich auf einige Aspekte aus der Kommissionsberatung.

Nach dem Verfassungsartikel stellt der Bund Grundsätze auf für Fuss- und Wanderwegnetze. Der vorliegende Gesetzentwurf ist denn auch ein Rahmengesetz, das den Kantonen einen breiten Spielraum zur eigenen politischen Gestaltung lässt. Schon aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens hat der Bundesrat eine hohe Regelungsdichte vermieden. Aus der bereits erwähnten Stimmung erfuhren in der Kommissionsberatung die föderalistischen Aspekte eine weitere Stärkung. Der Einfluss des Bundes wurde noch weiter zurückgestutzt. Man war bestrebt, die Koordination unter den Kantonen und den Vollzug des Gesetzes nicht durch schwerfällige Verwaltungsverfahren zu belasten.

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, fanden diese Bestrebungen der Kommission nicht den Beifall der Organisationen, die sich für die Förderung der Fuss- und Wanderwege einsetzen.

Man unterscheidet im Gesetz bekanntlich Fusswege und Wanderwege. Fusswegnetze umfassen untereinander zweckmäßig verbundene Fusswege, Fussgängerzonen, Wohnstrassen und dergleichen, die im Siedlungsgebiet liegen. Die Sicherheit der Fussgänger spielt dabei die Hauptrolle. Die Wanderwege erfüllen vorwiegend eine Erholungsfunktion. Sie liegen in der Regel ausserhalb des Siedlungsgebietes. Bei den Wanderwegen stossen wir auf ein zentrales Anliegen der Förderer der Wanderwege, den Kampf gegen die sogenannte Verstrassung. Wanderwege verlieren ihren vollen Wert, wenn sie mit einem Hartbelag versehen oder immer mehr von Motorfahrzeugen befahren werden. 30 Prozent der heute markierten Wanderwege würden schon heute den Anforderungen an Wanderwege nicht genügen. Nach Erhebungen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege werden jährlich weitere 1,5 Prozent der Wege mit einem festen Belag versehen. Der Forderung nach Eindämmung der Verstrassung stehen die Interessen jener entgegen, die sich mit land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrassen beschäftigen. Ohne Hartbeläge seien die Unterhaltskosten vor allem im Alpen- und Voralpengebiet nicht zu verkraften. Dieser Interessenkonflikt wird uns in der Detailberatung mehrmals beschäftigen.

Wanderwege führen zu vergleichsweise wenig Beeinträchtigungen der Umwelt. Ausnahmen bestätigen aber auch hier die Regel. Es gibt Regionen mit bekannten Wanderwegen, die unter dem Ansturm der Erholungssuchenden aus städtischen Agglomerationen leiden. An den Ausgangspunkten solcher Wanderstrassen staut sich das «Blech». Entlang dieser Achsen haben Land- und Forstwirtschaft Schäden in Kauf zu nehmen. Sind gesamthaft diese Schäden auch gering, so sind sie für den einzelnen Bauern doch spürbar und ärgerlich. Man empfindet sie um so mehr, als der Wandertourist in der betroffenen Region nicht viel Geld zurücklässt. Das Gesetz verpflichtet Bund und Kantone, diese Anliegen der Land- und Forstwirtschaft beim Vollzug des Gesetzes zu berücksichtigen. Hier bleibt zudem ein weites Gebiet für die Erziehung der Wanderer. Elternhaus, Schule, aber auch Wanderorganisationen können dabei mitwirken.

Die Aktivität des Bundes im Bereich der Fuss- und Wanderwege wird unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenteilung von einigen Leuten nicht gern gesehen. Immerhin darf man festhalten, dass das Gesetz in finanzieller Hinsicht zu keinen neuen Verflechtungen führt. Der Bundesrat hat im Vorfeld der Verfassungsabstimmung erklärt, dass mit keinen Beiträgen an die Erhaltung und Anlage von Fuss- und Wanderwegen zu rechnen ist. Trotz anderer Forderungen im Vernehmlassungsverfahren ist der Bundesrat im Gesetzentwurf dabei geblieben, und die Kommission folgte ihm. Beiträge sind nur an private Fachorganisationen mit gesamtschweizerischer Bedeutung vorgesehen. Diese Frage wird uns auch noch beschäftigen.

In der Kommission stellte man sich die Frage, inwiefern Mittel aus den Treibstoffzollerträgen auch für die Fuss- und Wanderwege eingesetzt werden können. Gemäss Artikel 36ter Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung können Gelder aus dem Treibstoffzoll unter anderem auch für nicht näher bezeichnete andere Massnahmen zur Trennung des

Verkehrs eingesetzt werden. Diese Wendung wird in den Bundesbeschluss übernommen. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement ist der Auffassung, dass damit nicht nur die Trennung von Schiene und Strasse, sondern unter anderem auch die Trennung von Fahrzeugverkehr und Fussgängerverkehr zu verstehen ist. Doch darüber haben wir nicht heute zu befinden, sondern anlässlich der Beratungen über den Bundesbeschluss zur Verwendung der Treibstoffzölle.

Ein Drittel unserer Bevölkerung geht fast ausschliesslich zu Fuss. Wir alle sind mehr oder weniger zu Fuss unterwegs. Fussgänger und Wanderer können keine Lastwagen querstellen und die Behörden unter Druck setzen. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir ihre Interessen dennoch ernster nehmen, als es in den letzten Jahrzehnten da und dort eben getan wurde.

Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Jagmetti: Der Verfassungsauftrag ist klar. Wir haben ein Gesetz zu beraten und der Volksabstimmung vorzulegen. Der Bund kann nach Artikel 37quater der Bundesverfassung nicht einfach Grundsätze aufstellen, sondern er stellt Grundsätze auf. Er hat also die Pflicht, ein solches Gesetz zu erlassen. Damit ist auch schon umschrieben, dass es sich nicht um eine umfassende Gesetzgebung zu handeln hat, sondern eben nur um eine Grundsatzgesetzgebung.

Der politische Wille ist in jener Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 im Verhältnis von mehr als 3 zu 1 und mit allen gegen eine ablehnende Standesstimme deutlich zum Ausdruck gekommen. Es ist also nicht zutreffend, dass hier ein Anliegen der Bevölkerung aus Ballungsräumen allein zum Ausdruck kommt. Vielmehr ist der Wunsch breiter Bevölkerungskreise, auch aus Kantonen ohne grosse Städte, auf diesem Wege ausgesprochen worden. In einer Welt, in der wir – zu unserem Vorteil übrigens – mit einer grossen Zahl technischer Mittel leben, möchten wir uns auch ungebunden zu Fuss bewegen können. Der Wunsch ist damit nicht nur verständlich, er ist auch höchst legitim. Gleichzeitig sind wir uns aber auch bewusst, dass die Aufgabe sehr gut von den Kantonen gelöst werden kann. Es geht um Distanzen, die der Mensch ohne Hilfsmittel zurücklegen kann, um Strecken also, die nur im Grenzbereich auf dem Gebiet mehrerer Kantone liegen. Die Verfassung weist denn auch die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze den Kantonen zu. Dem Bund obliegt nur der rechtliche Überbau, und zwar eben im Sinne der Grundsatzgesetzgebung.

Aber auch ein Grundsatzgesetz darf nicht ein leeres, ein nichtssagendes Gesetz sein. Wir würden den Verfassungsauftrag nicht erfüllen und würden dem Volkswillen nicht gerecht, wenn wir einen Erlass ohne Substanz verabschieden würden. In diesem Spannungsfeld von substantieller Bundesgesetzgebung und Erhaltung der Verantwortung der Kantone empfehle ich Ihnen, zunächst dem Gesetz im wesentlichen den materiellen Gehalt zu geben, den der Bundesrat vorschlägt, das Verfahren aber in stärkerem Masse als im ursprünglichen bundesrätlichen Vorschlag der Ordnung durch die Kantone zu überlassen. Das ergibt sich auch aus den Kommissionsberatungen, und ich möchte hier unterstreichen, dass der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes des Innern durch die Neuformulierung der entsprechenden Artikel wesentlich dazu beigetragen hat, in dieser Richtung eine sehr gute Lösung zu finden.

Zum entscheidenden materiellen Gehalt gehört, dass Fuss- und Wanderwege im Sinne des Gesetzes mehr sein müssen als beliebige Verkehrswege, die sich nur durch gelbe Wegweiser besonders kennzeichnen. Ein Fuss- und Wanderweg muss meines Erachtens zwei Hauptanforderungen genügen, um als solcher gekennzeichnet zu sein. Die erste besteht darin, dass der Weg vom Fahrverkehr getrennt ist, also von den Gefahren des Strassenverkehrs, vom Lärm, von den Abgasen, aber auch – soweit möglich – vom Sichtfeld der grossen Verkehrswege. Zum anderen sind an Fuss- und Wanderwege Anforderungen zu stellen hinsichtlich der Aus-

gestaltung, insbesondere was die Beläge von Wanderwegen betrifft. An den entsprechenden Bestimmungen sollte festgehalten werden. Dabei ist es zweifellos richtig, dass wir auch die Gegeninteressen berücksichtigen, die Interessen also der Land- und Forstwirtschaft im speziellen. Das ist in den Kommissionsberatungen versucht worden, indem diese Rücksichtnahme zu einer stärkeren selbständigen Verpflichtung hervorgehoben worden ist.

Bei der Organisation aber sollte meines Erachtens Zurückhaltung geübt werden. Die Wahl der Planungsmittel und die Regelung des Verfahrens, in dem die Entscheide über Fuss- und Wanderwege getroffen werden, wären den Kantonen ganz zu überlassen. Es ist recht schwierig, in einem Grundsatzgesetz einen Teil des Verfahrens zu ordnen und die restlichen Verfahrensschritte der Ordnung durch die Kantone zu überlassen. Das führt zu unübersichtlichen und vielfach auch zu inkohärenten Lösungen, weil die eine – bundesrechtlich geordnete – Verfahrensetappe nicht recht zur vorgängigen oder folgenden – kantonal gestalteten – Etappe passt. Also überlassen wir die Festlegung der Mittel und die Gestaltung der Entscheidungsabläufe im wesentlichen den Kantonen. In diesem Sinne soll auch die Koordination den Kantonen selbst obliegen. Es geht ja nicht um komplexe, ganz in sich verzauberte grosse Netze, sondern um – wie ich schon gesagt habe – begrenzte Strecken, die vor allem im Grenzbereich der Kantone der Koordination bedürfen.

Es scheint mir, dass der Bundesrat für ein Grundsatzgesetz den richtigen Weg gefunden hat: den Weg eines substantiellen Gesetzes, das nicht in alle Einzelheiten geht. Meines Erachtens hat die Kommission diese richtige Tendenz noch verstärkt, indem die Verfahrensschritte den Kantonen im wesentlichen überlassen worden sind.

Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne auf die Vorlage einzutreten.

Frau Bührer: Betrachtet man das vorliegende Fuss- und Wanderweggesetz auf dem Hintergrund der rund zehnjährigen Entstehungsgeschichte und misst man es an den Erwartungen, die sich mit der grossartigen Annahme des Verfassungartikels durch das Volk verknüpfen, muss man sagen: es ist ein zaghafes Gesetz. Soll hier ein Pelz gewaschen werden, ohne dass man ihn nass macht? Man hat den Eindruck, der Bundesrat habe sich wie auf dünnem Eis bewegt. Trotz aller Vorsicht ist dann bei Artikel 7 (Sie sehen das auf der Fahne) der Einbruch passiert und ein wichtiger Punkt mit Mehrheit gestrichen worden.

Während der Kommissionsverhandlung kam immer wieder eine heftige und grundsätzlich ablehnende Haltung diesem Gesetz gegenüber zum Ausdruck. Dabei richtete sich die Argumentation im Grunde nicht gegen dieses Gesetz als vielmehr gegen die Verfassungsgrundlage. Es bleibe dahingestellt, inwieweit das fehlende finanzielle Engagement des Bundes das föderalistische Denken zu solch reifer Blüte gebracht hat. Wie dem auch sei, die Verfassungsgrundlage ist gegeben, und dieses Gesetz muss an den Erwartungen, Vorstellungen und Zielen gemessen werden, die seinerzeit dem Verfassungartikel zu Gewalter gestanden sind.

Die Volksbewegung für die Fuss- und Wanderwege, die sich in der Volksinitiative und in der hohen Zustimmung zum Verfassungartikel manifestierte, kam unter dem Eindruck einer zunehmenden Vernachlässigung der Fussgängerinteressen und insbesondere der fortschreitenden «Verstrassung» und «Verteuerung» der Wanderwege zustande. Was gefordert wurde und gefordert wird, ist Sicherheit für die Fussgänger und die Möglichkeit für gesundes und erholsames Wandern.

Erfüllt dieses Gesetz diese Erwartungen? Kann dieses Gesetz der «Verstrassung» und «Verteuerung» Einhalt gebieten? Garantiert es ein in Qualität und Dichte optimales oder doch ein minimales Fuss- und Wanderwegnetz? Zweifel sind angebracht. Wir vermissen zu Beispiel eine klare Aussage über die Netzdichte. Sind die Netze zu weitmaschig, verlangen Sie vom Fussgänger grosse Umwege oder die Überwindung unnötig grosser Höhendifferenzen, dann

wechselt dieser, trotz der biblischen Warnung, hinüber auf die breite Strasse, die ins Verderben führt, oder er setzt sich in sein privates Fahrzeug.

Minimalanforderungen an die Netzdicthe wären um so wichtiger, als sie den privaten Organisationen bei ihren Begehren als Massstab dienen könnten. Es fehlt auch eine klare Aussage, dass Fuss- und Wanderwege grundsätzlich für den allgemeinen Verkehr gesperrt sein müssten und dass Wanderwege keinen Hartbelag aufweisen sollten. Eine solche zentrale Qualitätsanforderung gehört aber meines Erachtens ohne Zweifel zu den Grundsätzen, die der Bund laut Verfassungsauftrag aufzustellen hätte. Es genügt eben nicht, wenn in der Botschaft gesagt wird (Zitat): «Als ideal kann ein Wanderwegnetz angesehen werden, das aus Wegen ohne Hartbeläge und ohne allgemeinen Fahrverkehr besteht.» Die Wanderer in diesem Lande erwarten, dass diese Idealvorstellung als Grundsatz im Gesetz ihren Niederschlag findet. Dies wäre um so eher tragbar und möglich gewesen, als im Gesetz zahlreiche und sehr weit gefasste Ausnahmeregelungen den Kantonen viel Spielraum lassen. Wir werden nicht müde, zu beteuern, wie wichtig ein attraktives Wanderwegnetz für die Erholung (die körperliche und die psychische) sei, wie unabdingbar ein hinreichend dichtes Fusswegnetz für unsere Kinder und die alten Menschen sei. Soll dies alles mehr als ein Lippenbekenntnis sein, so darf dieses Gesetz zumindest keine weiteren Federn lassen. Unsere Glaubwürdigkeit könnte leiden.

Reichmuth: Wenn wir heute über ein neues Bundesgesetz beraten, so tun wir das mehr, um einem Verfassungsauftrag nachzukommen und weniger, weil dieses Gesetz materiell eine Notwendigkeit wäre. Dies ist jedenfalls meine Überzeugung, und ich habe gewichtige Indizien, anzunehmen, es sei im Grunde genommen auch die Meinung des Bundesrates. Jedenfalls hat der Bundesrat im Jahre 1977 mit überzeugenden Argumenten gegen eine Bundesintervention in Sachen Fuss- und Wanderwege Stellung genommen. Wenn Parlament und Volk der Verfassungsbestimmung seinerzeit trotzdem zugestimmt haben, so ist das meines Erachtens darauf zurückzuführen, weil mit dem Druck einer Volksinitiative Emotionen hochgespielt wurden und weil wir uns damals noch näher beim Zeitalter der euphorischen Ausweitung der Bundesinterventionen befanden. Heute reden wir rund um die Uhr von Aufgabenteilung und Entflechtung, und nicht selten beklagen wir die Gesetzesflut und die immer engermaschige Reglementsichte auf Bundesebene.

In dieser Situation kommen wir mit einem neuen Bundesgesetz, das einen Bereich betrifft, der zu den klassischen Aufgaben der Kantone und Gemeinden gehört. Die Kantone sind durchaus in der Lage, die Probleme mit den Fuss- und Wanderwegen in eigener Kompetenz und Verantwortung zu meistern. Wir müssen Ihnen sogar zutrauen, dass sie weit schwierigere Aufgaben allein erfüllen können; denken wir zum Beispiel nur an die Wohnbauförderung, an das Stipendienwesen und an die Krankenversicherung, um nur einige mit der Aufgabenteilung den Kantonen zugesetzte Aufgaben zu erwähnen.

In Übereinstimmung mit dieser Tatsache stellt Artikel 37quater Absatz 2 der Bundesverfassung klar und eindeutig fest, dass Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegnetzen Sache der Kantone sind. Und weiter heisst es im gleichen Absatz: «Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.» Sinngemäß ist diese Ermächtigung jetzt auch in Artikel 10 der Gesetzesvorlage enthalten: der Bund kann, aber er muss nicht. Da bin ich nun schon der Meinung, dass der Bund mit seinen Aktivitäten äusserste Zurückhaltung an den Tag legen muss. Die Kantone sind auf die fachliche Beratung und die Beschaffung von Grundlagen von seiten des Bundes nicht angewiesen. Zu diesem Zwecke bestehen heute schon gesamtschweizerische und kantonale Fachorganisationen mit einem Stab von Fachleuten. Es braucht keine zusätzliche Bundesstelle, und es braucht auch keine zusätzlichen Bundesbeamten für diese Aufgabe, weil diese Aufgabe für den Bund ganz einfach nicht existiert.

Mein Votum richtet sich keineswegs gegen die Wanderwege als solche oder gegen deren Förderung. Es geht mir lediglich um die Frage einer vernünftigen Aufgabenzuweisung. Es geht bei der ganzen Sache auch nicht um eine weltbewegende Angelegenheit, aber es geht hier um den Grundsatz, um das Prinzip, dass der Bund nicht ständig neue Aufgaben übernimmt und sich in Dinge einmischt, die nicht in seinen Aufgabenbereich fallen.

Leider bin ich in der Kommission mit meinem Antrag auf Streichung von Artikel 10 unterlegen. Ich werde daher den Antrag von Kollege Schmid auf Streichung von Artikel 10 heute aus Überzeugung unterstützen. Es geht darum, endlich einmal ein Zeichen zu setzen, und zwar in einem Zeitpunkt, wo wir das noch können.

Mme Bauer: Certains jugent cette loi ennuyeuse, voire franchement inutile. Il importe tout de même de leur rappeler que «l'Initiative sur les chemins et sentiers pédestres» a été acceptée en 1979 par plus des trois quarts des votants et par une majorité de 19 cantons et 6 demi-cantons. Ce n'est pas négligeable et il incombe par conséquent à ce Parlement d'élaborer une loi efficace capable de renverser, de corriger une situation préoccupante à plus d'un titre.

Il y a trois raisons principales de légitimer:

1. Alors qu'un tiers au moins de la population se déplace exclusivement à pied, parmi laquelle il faut compter des enfants et des personnes âgées qui ne disposent pas d'un véhicule, les intérêts des piétons, ce n'est pas contestable, ont été absolument négligés, tandis qu'on privilégiait les infrastructures destinées au trafic motorisé de manière tout à fait disproportionnée.

2. Le groupe de travail «Sécurité routière», créé par le Département fédéral de justice et police, a mis en évidence la forte proportion d'enfants et de vieillards blessés ou tués dans les accidents de la circulation. Partout, des voix s'élèvent demandant qu'une protection accrue leur soit accordée sans tarder. Or, le moyen le plus efficace consiste à séparer les voies de circulation pédestre des voies de circulation motorisée et à créer des chemins piétonniers distincts des routes carrossables.

3. Quant au réseau des chemins de randonnée pédestre utilisés principalement par les promeneurs, ils sont en train de disparaître à un rythme impressionnant. Le Conseil fédéral affirme qu'annuellement 1,5 pour cent d'entre eux sont transformés en voies carrossables. Cela signifie, qu'année après année, ce sont près de mille kilomètres de chemins pédestres qui sont supprimés, parce que recouverts en dur et ouverts par conséquent au trafic motorisé.

Ces quelques chiffres pour marquer la nécessité, l'urgence de soumettre au Parlement une loi adéquate qui soit de nature à assurer aux nombreux citoyens de ce pays qui le demandent la détente et, plus encore, la sécurité auxquelles ils ont droit.

Je vous engage par conséquent à entrer en matière et à voter cette loi.

Zumbühl: Mit einer guten Portion Begeisterung haben wir 1979 dem Verfassungartikel 37quater zugestimmt. Dies nicht zuletzt aus Sympathie zu den Wanderwegvereinigungen, die Jahre zuvor erstaunlich viel aus eigener Initiative und ohne staatliche Hilfe, aber mit viel Idealismus fertiggebracht haben. Leidige Übergriffe haben wohl viel dazu beigetragen, dass über eine Initiative der rechtliche Schutz anbegeht worden ist. Die erste Hürde wurde 1979 glänzend genommen. Aber heute spürt man doch, dass die Stunde der Wahrheit schlägt und die Frage auftaucht: Muss denn wirklich alles unter die Fittiche des Staates gestellt werden, und was wird wohl das nächste sein? Vielleicht etwas über-spitzt boshhaft möchte ich fragen: Ist es das Skifahren, das Rollschuhfahren oder gar das Jassen?

Nun gut, solche Überlegungen kann man machen. Sie nützen aber nicht viel. Auf den Verfassungartikel folgt nun das Gesetz, wie in der Natur auf den kalten Wind der Schnee! Wenigstens ein Trost: das zuständige Departement präsen-

tiert uns eine Vorlage, die als annehmbar bezeichnet werden darf. Diese Vorlage nimmt Rücksicht auf örtliche und regionale Gegebenheiten und überlässt den Kantonen weitgehend den Vollzug. Ich kann mich dieser Vorlage anschliessen, allerdings nicht dafür begeistern; dies aus grundsätzlichen Überlegungen. Ich hoffe aber, dass auch die Wanderwegvereinigungen Verständnis für diesen Gesetzesentwurf zeigen werden, selbst dann, wenn ihre Wünsche nicht restlos erfüllt sind.

Es muss beachtet werden, dass es bei den Wanderwegen nicht nur einseitige Interessen zu schützen gilt. Ohne Ausnahme führen die Wanderwege über Grundeigentum und nur mit wenigen Ausnahmen über öffentliches Eigentum, zur Hauptsache jedoch über privates Eigentum, an landwirtschaftlichen Kulturen vorbei, durch Wald und über Weiden. Erfreulicherweise klappt das Nebeneinander gut. Man könnte es oft nicht besser wünschen. Aber auch auf diesem Gebiet: keine Regel ohne Ausnahme. Damit sich auch für die Zukunft keine unzumutbare Gewichtsverschiebung einstellen kann, müssen über dieses Gesetz auch die Interessen der Land- und Forstwirtschaft gesichert bleiben. In Artikel 5 finden wir eine entsprechende Bestimmung. Ob diese Bestimmung als übergeordneter Grundsatz gelten kann, werden wir noch erfahren.

In diesem Zusammenhang: Nach Rücksprache mit den Gewährsleuten für Wanderwege in unserem Kanton sind für mich noch zwei Fragen offen. Die erste Frage: Wie kann dem Überstand entgegengewirkt werden, dass Wanderwege mit Motorfahrzeugen – besonders mit zweirädigen – befahren werden? Es gibt kantonale Gesetze, die für den Bereich der Forstwirtschaft ausdrückliche Verbote kennen. Aber wie steht es mit den Verboten ausserhalb der Wälder? Sind die Kantone zuständig oder bestehen Bundesvorschriften, die eine genügende Absicherung garantieren würden?

Die zweite Frage: Es gibt Grundeigentümer, die ohne weiteres bereit wären, Wanderwege zu dulden; doch eine Unsicherheit hält sie davon ab, nämlich die Frage der Haftpflicht. Wer haftet, wenn ein morscher Steg über einem Bach oder einem Tobel einbricht, wenn die Wegsicherung an gefährlichen Stellen reisst usw. und einen Unfall verursacht?

Das sind für mich noch offene Fragen. Vielleicht ist Herr Bundesrat Egli in der Lage und so freundlich, diese Fragen zu beantworten.

Im übrigen bin ich für Eintreten auf die Vorlage.

Schönenberger: Gestatten Sie mir drei Vorbemerkungen: Wenn ich mich auch kritisch zu diesem Gesetz stelle, bin ich kein Wandergegner. Sodann anerkenne ich die Arbeit der privaten Fachorganisationen, die an und für sich bewiesen haben, dass der Bereich Fuss- und Wanderwege auch ohne staatliche Eingriffe und ohne Gesetz lösbar wäre. Schliesslich halte ich fest, dass der Volkswille ein Gesetz verlangt; ich will deshalb nicht weiter über dieses Gesetz klagen, denn der «Sündenfall» ist natürlich mit der Annahme des Verfassungsartikels passiert.

Trotzdem möchte ich darauf aufmerksam machen, dass wir zurzeit über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sprechen, mit diesem Gesetz aber an sich eine neue Vermischung dieser Aufgaben bringen. An und für sich wäre das ganze Problem mit der parlamentarischen Initiative Dillier zu lösen gewesen, der einen neuen Artikel 48bis im Bundesgesetz über die Nationalstrassen schaffen wollte. Sodann sprechen wir über die Sanierung der Bundesfinanzen. Das Problem ist zum Dauerbrenner geworden, und trotzdem belasten wir durch dieses Gesetz den Bund erneut mit neuen Auslagen, oder wir schaffen wenigstens die Gefahr dafür.

Aus diesen Gründen vertrete ich die Auffassung, dass wir streng darauf zu achten haben, dass es beim vorgeschlagenen Rahmengesetz bleibt, dass der Bund lediglich die Oberaufsicht auszuüben hat und dass im übrigen die föderalistische Lösung voll durchdringt. Den Kantonen ist ein breiter Raum einzuräumen, um auf diesem Gebiet gestalterisch tätig sein zu können.

Der vorliegende Entwurf erfüllt im Grunde genommen diese Voraussetzungen. Ich werde mich aber gegen jede Ausweitung zur Wehr setzen.

In diesem Sinne bin ich, nicht gerade begeistert, auch für Eintreten.

Bundesrat Egli: Ich beschreite diesen offenen Weg. Ich hoffe, es sei ein gemütlicher Wanderweg. Die heutige Debatte spiegelt eigentlich nur das wider, was sich auch in diesem Saale vor sieben oder acht Jahren abgespielt hat. Ich muss feststellen: Verglichen mit den Kommissionsberatungen bin ich noch einigermassen glimpflich davongekommen.

Auch ich darf Sie daran erinnern, zusammen mit anderen Votanten, dass die Regierung damals einen Bundesverfassungsartikel über die Fuss- und Wanderwege abgelehnt hatte. Die Gründe waren – sie wurden auch teilweise erwähnt –: erstens passte ein solches Begehrn schlecht in die damals schon aufkommende Landschaft der Aufgabenteilung; zweitens wollte der Bundesrat keine neue Bundesaufgabe übernehmen, insbesondere nicht in einem Bereich, der eigentlich dem Aufgabengebiet der Kantone angehört; drittens fürchtete der Bund natürlich auch die Folgekosten. Aber entgegen der damaligen Stellungnahme des Bundesrates wurde ihm durch das Parlament dieser Verfassungsartikel aufgezwungen und nachträglich auch noch durch das Volk durchgesetzt.

Der Bundesrat war also verpflichtet, zu dem ihm aufgezwungenen Verfassungsartikel eine Ausführungsgesetzgebung zu erlassen. Und hier muss ich Ihnen widersprechen, Herr Reichmuth: es bestand eine Verpflichtung für den Bund, dieses Gesetz zu erlassen. Heute stösst man dabei – was zu erwarten war – allenthalben auf einige Skepsis, wenn nicht gar auf Ablehnung.

Ich kann Ihnen – Herr Reichmuth – nur zugute halten, dass Sie sich damals, als sich das Parlament für diesen Artikel verantwortlich machte, noch nicht im Parlament befunden haben.

Welche Aufgaben stellen sich nun hier dem Gesetzesredaktor? Erstens einmal musste er sich an den Wortlaut der Verfassung halten. Andererseits musste er aber auch die Wünsche, die im Vernehmlassungsverfahren vorgebracht worden sind, berücksichtigen. Diese Wünsche gingen fast einhellig dahin, dass eine zentralistische Lösung abgelehnt wurde. Damit bot sich nur noch die Lösung eines Rahmen gesetzes an, auch Grundsatzgesetzgebung genannt, also eines Gesetzes, welches weder abschliessend noch ausschliesslich legiert. Das Gesetz soll also den Kantonen breiten Raum lassen für eine eigene Regelung der Materie. Ich halte dafür, dass es dem Bundesrat gelungen ist, in diesem Sinne eine Vorlage zu schaffen.

Frau Bührer bezeichnete die Vorlage als zaghaf. Was in dieser Vorlage steht, wollen wir auch durchsetzen. Insofern ist sie sicher nicht zaghaf. Und weiter durften wir nicht gehen, weil uns die Verfassung ausdrücklich nur eine Grundsatzgesetzgebung überträgt.

Herr Jagmetti hat Ihnen auch den Begriff der Grundsatz gesetzgebung noch näher umschrieben. Mit Recht hat er hervorgehoben, dass auch im Verfahrensbereich den Kantonen grosse Freiheit gelassen werden sollte und der Bund von Verfahren in diesem Zusammenhang verschont sein sollte. Darf ich immerhin darauf aufmerksam machen, dass, wenn in den Kantonen Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden, natürlich an die Bundesinstanzen rekurriert werden kann. Ich glaube, darüber sind wir uns einig. Aber dort, wo nur kantonale Verfahren verletzt werden, hat das Bundesgericht selbstverständlich nichts zu bestellen, es sei denn im ausserordentlichen Verfahren einer staatsrechtlichen Beschwerde. Ich glaube, Herr Jagmetti, hierin besteht zwischen uns Einigkeit.

Ein Gesetz in diesem Bereich, welches noch weniger auf Bundesebene regeln würde, ist kaum mehr denkbar, Herr Reichmuth; das muss ich Ihnen schon in Ihr Stammbuch schreiben, wenn ich an Ihre Bundesphobie denke, welche

Sie zum Ausdruck brachten, und die mich etwas an die Zeiten von Philipp Anton von Segesser erinnert.

Die Verpflichtungen, welche das Gesetz den Kantonen auferlegt, sind eigentlich minim und bei näherer Betrachtung sind sie eigentlich nicht einmal durchwegs durchsetzbar. Die Verpflichtungen der Kantone, Fuss- und Wanderwege anzulegen und sie zu unterhalten, wie sie in Artikel 6 statuiert wird, ist eine allgemein gehaltene politische Verpflichtung der Kantone. Nach meiner Auffassung könnte kein Kanton mit rechtlichen Zwangsmitteln dazu angehalten werden, einen bestimmten Fuss- und Wanderweg anzulegen. Es handelt sich also teilweise schon um eine *lex imperfecta*, d. h. ein unvollständiges Gesetz, welches im äussersten konkreten Falle kaum erzwungen werden könnte. Hingegen könnten offenbar die Kantone mit Bundeszwangsmitteln dazu verhalten werden, Fuss- und Wanderwege zu ersetzen, die aufgehoben worden sind, wie es in Artikel 7 vorgeschrieben wird. Aber auch diese Bestimmung setzt noch kantonale Einführungsbestimmungen für das Verfahren und über die Person des Ersatzpflichtigen voraus, wie in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehen.

Schliesslich sei auch noch die Pflicht der Kantone erwähnt, die Fuss- und Wanderwege in Plänen festzuhalten, und – wie die Kommission auch noch hinzugesetzt hat – eventuell in Verzeichnissen anstatt in Plänen. Damit ist eigentlich der Pflichtenkreis der Kantone bereits abschliessend aufgezählt.

Demgegenüber übernimmt der Bund die Verpflichtung, die von den Kantonen bestimmten Fuss- und Wanderwege bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zu respektieren und allenfalls Ersatz zu leisten, wenn er solche Wege bei Erfüllung seiner eigenen Aufgaben aufhebt. Daraus ersehen Sie, dass erstens eine klare Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen vorgenommen worden ist, und dass zweitens den Kantonen eine grosse Freiheit für die Lösung dieser politischen Aufgabe gelassen worden ist.

Auf die finanziellen Verpflichtungen des Bundes wurde bereits vom Herrn Referenten hingewiesen. Schon im Vorfeld der Abstimmung über den Verfassungsartikel wurde die Zusicherung abgegeben, dass dieser neue Artikel den Bund nicht stark belasten soll. Ich glaube, wir haben diese Verpflichtung eingehalten. Der Bund bezahlt nichts an die Erstellung oder an den Unterhalt der Wanderwege, es sei denn, er habe aufgrund des Gesetzes Ersatz zu leisten für einen Wanderweg oder Fussweg, den er selbst aufgehoben hat. Gedacht ist vielmehr höchstens an eine finanzielle Unterstützung der Organisationen, wie sie im Gesetz umschrieben sind. Der Bundesrat rechnet hier mit einem jährlichen Aufwand von etwa 200 000 Franken.

Ich darf zusammenfassen: Wir legen eine sehr föderalistisch gehaltene Gesetzesvorlage vor. Dementsprechend wird natürlich der Erfolg in hohem Masse von der kantonalen Praxis abhängen. Wir vertrauen mit dieser sehr zurückhaltenden Gesetzgebung auf den gestalterischen Willen, aber auch auf die gestalterische Kraft der Kantone. In diesem Geiste bitte ich Sie, an die Beratung der Vorlage heranzutreten.

Herr Zumbühl, ich bin Ihnen noch eine oder zwei Antworten auf aufgeworfene Fragen schuldig: erstens einmal auf die Frage, ob Motorfahrzeuge, insbesondere Zweiradfahrzeuge, auf diesen Wanderwegen zugelassen werden müssen. Wir müssen zwischen dem privatrechtlichen und dem öffentlich-rechtlichen Bereich unterscheiden. Privatrechtlich besteht in Artikel 699 des ZGB die Vorschrift, dass Wanderer zu Wald und Weiden zugelassen werden müssen. Mit Weiden sind da natürlich nicht Kulturen gemeint, sondern offene Weiden. Aber das beinhaltet auch nur ein Recht zur Begehung und nicht zur Befahrung.

Wie verhält es sich mit der Befahrung? Wo es sich um einen privaten Weg handelt, der in Ihrem privaten Eigentum steht, halte ich dafür, dass Sie aufgrund Ihres Eigentumsrechtes auch ein Fahrverbot erlassen können. Ein Wanderweg ist kein Fahrweg. Dazu kommt noch der öffentlich-rechtliche Bereich. Ich verweise auf Artikel 43 Absatz 1 SVG: «Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.» Es könnten also auch amtliche Verbote für solche Wege erlassen werden.

Die Frage der Zuständigkeit ist in Artikel 3 des Strassenverkehrsgesetzes geregelt. Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen, unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Ich glaube, damit Ihre diesbezügliche Hauptfrage ziemlich abschliessend beantwortet zu haben.

Nun noch zur Frage des Unterhaltes. Hier wird Sie meine Antwort vielleicht nicht ganz befriedigen. Grundsätzlich spielt das Obligationenrecht, nämlich die Werhaftung. Es haftet kausal im Sinne der Werhaftung der Eigentümer eines Werkes. Beispielsweise ist eine Brücke über einen Bach zweifellos ein Werk, auch eine Strasse ist ein Werk. Wenn also jemand Schaden erleidet, weil beispielsweise eine Brücke zusammenbricht, weil sie vielleicht kein Geländer aufweist (das wäre eine Grenzfrage) oder sonstwie nicht richtig unterhalten ist, würde grundsätzlich der Werkeigentümer haften.

Aber: Wenn ihm Fuss- und Wanderwege aufgezwungen werden, muss er dafür sorgen, dass die Unterhaltpflicht den Betroffenen überbunden wird, sei es dem betroffenen Verein oder der Öffentlichkeit. Es gibt viele öffentliche Fuss- und Wanderwege, welche ein öffentliches Geh- und Fahrrecht beinhalten; in diesen Fällen hat aber dann die Öffentlichkeit auch die Unterhaltpflicht übernommen. Nach aussen haftet also grundsätzlich der Werkeigentümer; aber in diesem Falle hätte er dann ein Regressrecht gegenüber demjenigen, der sich ihm gegenüber vertraglich verpflichtet hat, den Unterhalt zu übernehmen.

Ich ersuche Sie nochmals, auf die Vorlage einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 1

Proposition de la commission

... l'élaboration de plans ou de registres des réseaux...

Belsler, Berichterstatter: Bei der Beratung des Zweckartikels führte das Wort «zusammenhängend» zur Sorge, den Kantonen könnten dadurch Schwierigkeiten erwachsen. Herr Bundesrat Egli konnte mit folgender Erklärung beruhigen, die ich hier auf Wunsch der Kommission für das Protokoll wiederhole:

«Es handelt sich bei Artikel 1 um die Zielsetzung des Gesetzes. Die Kantone werden nicht gezwungen, ein zusammenhängendes Netz von Fuss- und Wanderwegen zu erstellen. Nach Artikel 6 sorgen die Kantone dafür, dass Fuss- und Wanderwegnetze angelegt werden. Aber wie und wie viele, das überlässt man der kantonalen Kompetenz. Mit dem Wort «zusammenhängend» wird ein Ziel des Gesetzes genannt, eine Idealvorstellung gegeben. Das Gesetz will konkret, dass

Fuss- und Wanderwege geplant, angelegt, unterhalten und allenfalls ersetzt werden sollen. Schliesslich sollten diese einzelnen Wege nach Möglichkeit noch unter sich verbunden werden. Das als Ergänzung zu Artikel 1."

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

... können als Verbindungsstücke dienen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

Antrag Bührer

Abs. 2

... Wanderwege ohne Hartbelag. Andere Wege ...

Art. 3

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

... de jonction. Dans la mesure du possible, ils incluront des tronçons de chemins historiques.

Proposition Bührer

Al. 2

... chemins de promenade non asphaltés qui sont judicieusement raccordés. D'autres...

Abs. 1 und 3 – Al. 1 et 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau Bührer: Zur Begründung meines Antrages knüpfte ich an die beim Eintreten zitierten Sätze aus der Botschaft an. Auch der Bundesrat ist also der Meinung, dass ein Wanderweg keinen Hartbelag aufweisen sollte. Mediziner bestätigen diese Meinung. Gesundheitsförderndes Gehen über grössere Strecken ist nur auf Wegen ohne Hartbelag möglich. Warum also nicht diesen allgemein anerkannten Grundsatz im Gesetz verankern? Es wäre dies auch im Sinne der Initianten, die ihre später zugunsten des Gegenvorschlags zurückgezogene Initiative vordringlich zur Rettung der Wanderwege vor «Verteuerung» und «Verstrassung» konzipiert haben.

Ich weiss, dass es topographische und klimatische Gegebenheiten gibt, die einen Weg ohne Hartbelag zu einem teuren «Spaß» werden lassen. Ich weiss aber auch, dass geteerte Strassen sehr viel besser befahren werden können und die Frage des Unterhaltes gelegentlich oder vielleicht auch häufig als Vorwand dient. Wirklich exponierte Wegstücke zu teeren wäre nach Artikel 3 Absatz 2 ohne weiteres möglich. Sie würden unter den Begriff «Verbindungsstücke» fallen.

Ich meine, dass eine Aussage über diese absolut zentrale Anforderung an einen Wanderweg gemacht werden muss. Das gehört zu den Grundsätzen. Es gehört in meinen Augen

sogar zu jenem Minimum, von dem der Departementsvorsteher gesprochen hat. Ein Wanderweg mit Hartbelag ist kein echter Wanderweg; es ist ein Notbehelf. Wir sollten den Mut haben, dies im Fuss- und Wanderweggesetz, das diesen Namen verdient, auch klar festzuhalten. Mein Antrag ist in der Kommission von Kollege Jagmetti eingebracht und dort mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden. Ich nehme ihn wieder auf, weil mir die Sache als sehr wichtig erscheint.

Jagmetti: Dieser Artikel 3 veranlasst mich zu zwei Bemerkungen. Die erste betrifft den Antrag von Frau Bührer. Meinerseits habe ich grosses Verständnis für die Bedürfnisse der Landwirtschaft und ganz besonders für die Situation in den Bergkantonen. Ich weiss, dass viele Strassen eines Ausbaus und eines Belages im Hinblick auf den Unterhalt und die Bewirtschaftung bedürfen. Wir würden die Augen vor einem ernsthaften Faktum verschliessen, wenn wir das nicht anerkennen würden. Auf der anderen Seite bitte ich Sie aber zu bedenken, dass ein Wanderweg, der durchgehend geteert oder betoniert wird, seine Funktion teilweise verliert. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an den berühmten Wanderweg in der Leventina, wo gewisse Wegstrecken aus Gründen, für die ich persönlich höchstes Verständnis habe, asphaltiert worden sind und damit in diesem Abschnitt ihre Funktion als besonders schöner Weg eingebüßt haben, an anderen Stellen nicht.

Der Ausschluss von Hartbelägen ist also ein Anliegen, bei dem die Interessen der Landwirtschafts- und Bergkantone mit den Interessen der Wanderer in einen gewissen Zwiespalt gelangen – ein Zwiespalt, der wohl nicht einfach grob und generell gelöst werden kann. Aber als Zielsetzung würde ich doch empfinden, dass der Wanderweg wenn möglich nicht mit Hartbelag versehen werden sollte.

Meine zweite Bemerkung betrifft die Ergänzung, die von der Kommission vorgenommen worden ist. Die historischen Wegstrecken sind nach Möglichkeit einzubeziehen. Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang den Hinweis darauf, dass gegenwärtig ein Inventar solcher historischer Wegstrecken erstellt wird. In Ergänzung zum Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler und in Ergänzung auch zum Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz soll ein Inventar der historischen Verkehrswege, das sogenannte IVS, erstellt werden. Arbeiten dazu sind im Gange. Die Anliegen sind primär solche des Heimatschutzes. Wenn wir es hier aber mit hineinnehmen, dann ist es, um diese Verbindung zwischen den Heimatschutzanliegen und den Wanderwegen zu gewährleisten. Der Antrag ist in der Kommission unbestritten geblieben.

Ich hoffe, dass Sie dieser Beifügung der historischen Wegstrecken ebenso unbestritten zustimmen können.

Belser, Berichterstatter: Artikel 3 wie Artikel 2 sind Definitionsartikel. In bezug auf den Antrag von Frau Bührer hat die Kommissionsmehrheit die Auffassung, dass diese Ergänzung der Wirklichkeit nicht standhält. Man machte unter anderem darauf aufmerksam, dass Hunderte von Kilometern Wanderwege, zum Beispiel in den Rebgebieten des Genfersees, mit Hartbelägen versehen sind und in Zukunft diesem Kriterium der Wanderwege ohne Hartbelag eigentlich gar nicht standhalten würden.

Deshalb beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag Bührer abzulehnen. Ich muss betonen, dass ich dieser Mehrheit nicht angehöre.

Bundesrat Egli: Darf ich gerade wegen dieser letzten Bemerkung die Ausführungen des Herrn Referenten noch etwas ergänzen? Er hat richtigweise darauf hingewiesen, dass wir uns hier im Bereich der Definitionen befinden. Die Artikel 2 und 3 definieren die Fusswegnetze und die Wanderwegnetze. Es wird also nicht normativ festgehalten, was zu tun ist, sondern man sagt definitorisch aus, wie Wanderwege und Fusswege aussehen. Und nun – Frau Bührer – kann ich Ihnen nachweisen, dass Ihre Ergänzung geradezu kontraproduktiv sein und dem entgegenwirken könnte, was Sie anstreben. Ein Eigentümer eines Weges, der vorläufig

noch nicht in den Plan oder in das Verzeichnis aufgenommen ist, könnte einen Weg mit einem Belag versehen und nachher, wenn man ihn dann in das Netz der Wanderwege einbeziehen will, entgegenhalten, dieser Weg sei definitiv kein Wanderweg mehr, denn er sei mit einem Belag versehen. Darum möchte ich Ihnen empfehlen, von dieser Ergänzung abzusehen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Bührer	9 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	24 Stimmen

Art. 4

Antrag der Kommission

Abs. 1

a. . . . in Plänen oder Verzeichnissen festgehalten werden;
b. die Pläne oder Verzeichnisse periodisch . . .

Abs. 2

Sie legen die Rechtswirkungen der Pläne oder Verzeichnisse fest und ordnen das Verfahren für deren Erlass und Änderung. (Rest des Absatzes streichen)

Art. 4

Proposition de la commission

Titre

Elaboration de plans et registres

AI. 1

a. établir des plans ou des registres des réseaux, . . .
b. réviser périodiquement ces plans ou ces registres et au besoin les remanier.

AI. 2

Ils fixent les effets juridiques des plans ou des registres et en règlent la procédure d'établissement et de modification. (Biffer le reste de l'alinéa)

Abs. 1 – AI. 1

Belser, Berichterstatter: In Artikel 4 Absatz 1 sollen die Fuss- und Wanderwegnetze außer in Plänen auch in Verzeichnissen festgehalten werden können. Damit kam die Kommission der Praxis in verschiedenen Kantonen entgegen. Die grosse Mehrheit der Kommission sah dabei, im Vergleich zur Festhaltung in Plänen, keine Einbusse an Rechtssicherheit. Der Begriff «Verzeichnisse» ist, sofern wir ihn hier aufnehmen, an verschiedenen Stellen des Gesetzes in der Folge einzufügen.

Jagmetti: Wir haben hier die von mir im Eintretensvotum schon angedeutete Vereinfachung des Verfahrens vorgenommen. Die Kantone entscheiden über die Planungsmittel. Neben Plänen, der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, können Verzeichnisse angelegt werden. Wir schreiben den Kantonen nicht vor, welches Planungssystem sie anwenden sollen. Sie können das Instrumentarium der Raumplanung einsetzen. Sie können aber auch eigenständige Pläne für diese Wanderwege vorsehen. Wenn sie das Instrumentarium der Raumplanung wählen, überlassen wir es den Kantonen, ob sie da ein zweistufiges Verfahren mit Richtplänen und unmittelbar verbindlichen Plänen oder ein einstufiges Verfahren einführen wollen. All das bleibt den Kantonen überlassen.

Das ist zweifellos zweckmäßig, weil nämlich trotz des Raumplanungsgesetzes des Bundes das Planungsinstrumentarium von Kanton zu Kanton sehr verschieden ist. Dieses Planungsinstrumentarium bei Anlass der Fuss- und Wanderwege koordinieren zu wollen, wäre meines Erachtens falsch. Wir müssen hier die gewachsenen Strukturen in den Kantonen weiterführen können. Wenn wir aber die Mittel zur Bestimmung den Kantonen überlassen, dann müssen wir auch das Verfahren auf der kantonalen Stufe

festlegen, denn je nach Planungsart wird ein anderes Verfahren gewählt werden müssen. Wenn der Plan unmittelbar verbindlich ist, hat der Grundeigentümer die Verfahrensgarantien des Verwaltungsverfahrens mit dem Recht auf Anhörung, den Rechtsmitteln usw. Das sind die Folgen der Wahl der Planungsmittel.

Einen Teil aus diesem Ganzen herauszugreifen, ergäbe eine schwierige und vor allem meist auch inkohärente Lösung. Das ist der Grund, warum die Kommissionsanträge in meiner Sicht zweckmässiger sind, und auch das Motiv, dass der letzte Satz von Absatz 2 weggelassen wird, der eine ganz bestimmte Verfahrensbeteiligung vorsah. Das mag dort zweckmäßig sein, wo Nutzungspläne, also unmittelbar verbindliche Pläne, zur Diskussion stehen, in anderen Fällen nicht.

Wir empfehlen Ihnen diese Vereinfachung, die eine sinnvolle Lösung durch die Kantone ermöglicht.

Bundesrat Egli: Zum Absatz 1 betreffend die Verzeichnisse: Ich habe in der Kommissionsberatung der Möglichkeit zugesagt, dass die Wege auch in Verzeichnissen angelegt werden können, aber unter der Voraussetzung und unter der Annahme – und der Autor dieses Antrages hat dieser Annahme zugestimmt, nicht wahr, Herr Reichmuth –, dass der Verlauf der Wege mit einiger Genauigkeit in diesen Verzeichnissen festgehalten ist und dass nicht nur der Ausgangs- und Endpunkt genannt wird. Unter dieser Voraussetzung sind wir selbstverständlich einverstanden, dass die Wege auch verzeichnismässig und nicht nur planerisch festgehalten werden können.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – AI. 2

Belser, Berichterstatter: Beim Artikel 4 Absatz 2 empfiehlt Ihnen die Kommission die Streichung des letzten Satzes: «Die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen und Bundesstellen sind am Verfahren zu beteiligen.» Diese Streichung fand in der Kommission folgende Begründung (zum Teil hat Herr Jagmetti schon darauf hingewiesen):

Die Kantone bestimmen die Rechtswirkung der Pläne und das Planungsverfahren. Von der Verbindlichkeit der Pläne hängt es ab, wer als Betroffener am Planungsverfahren mitwirken soll. Das gilt auch für den Bund. Die Mitwirkung der interessierten Organisationen ist unabhängig von diesem Absatz über Artikel 8 des Gesetzes gesichert.

Der Bundesrat wollte mit diesem Satz die Kantone anhalten, die Betroffenen ungeachtet der Rechtswirkung der Pläne über die Planung zu informieren. Nicht zuletzt sollte aber auch eine minimale Mitwirkung des Bundes gesichert werden. Das wollte die grosse Mehrheit der Kommission eben nicht.

Bundesrat Egli: Der Bundesrat beantragt Ihnen Festhalten am letzten Satz in Absatz 2 mit folgender Begründung:

1. Wir wollen der Rechtssicherheit dienen;
2. Wir wollen auch dafür sorgen, dass ein rechtliches Verfahren mit genügendem Rechtsschutz Platz greift, indem die Betroffenen am Verfahren teilnehmen können, also eine Minimalvorschrift für das Verfahren, das jeder Grundeigentümer hat, wenn seine Rechte tangiert werden. Aber vor allem haben wir Wert darauf gelegt, dass die Bundesstellen mitwirken können. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Man könnte wohl sagen, dass die Betroffenen benachrichtigt werden, sei eine Selbstverständlichkeit im kantonalen Verfahren; aber in bezug auf die Bundesstellen trifft das nicht unbedingt zu. Die Nennung der Bundesstellen ist hier das Korrelat zu Artikel 9, wo gesagt wird, dass die Bundesstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die kantonalen Pläne zu respektieren haben. Wenn also der Bund an die Fuss- und Wanderwege, wie sie die Kantone aufstellen, gebunden ist und sie zu respektieren hat, dann soll er auch mitsprechen können, wenn diese Pläne aufgestellt werden. Das ist die Begründung, weshalb wir an diesem Satz festhalten möchten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	11 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	26 Stimmen

Art. 5**Antrag der Kommission****Abs. 1**

Die Kantone koordinieren ihre Fuss- und Wanderwegnetze mit denjenigen der Nachbarkantone sowie mit den raumwirksamen Tätigkeiten der Kantone und des Bundes.

Abs. 2

Bund und Kantone berücksichtigen beim Vollzug dieses Gesetzes auch die Anliegen der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Heimatschutzes sowie der Landesverteidigung.

Art. 5**Proposition de la commission****Al. 1**

Les cantons coordonnent leurs réseaux de chemins pour piétons et de randonnées pédestres avec ceux des cantons voisins ainsi qu'avec les activités des cantons et de la Confédération qui ont des effets sur l'organisation du territoire.

Al. 2

Lors de l'exécution de la présente loi, la Confédération et les cantons prennent également en considération les intérêts de l'agriculture, ...

Abs. 1 – Al. 1

Belser, Berichterstatter: Zu Absatz 1 ist folgendes zu sagen: Mit ein Grund für einen Verfassungsauftrag war der Wunsch, die Wanderwegnetze über die Kantongrenzen hinweg aufeinander abzustimmen. Dass grundsätzlich auf andere raumwirksame Tätigkeiten von Kantonen und Bund Rücksicht zu nehmen ist, war in der Kommission nicht bestritten. Das vom Bundesrat dazu vorgeschlagene Richtplanverfahren nach den Artikeln 6 bis 12 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erschien uns aber zu schwerfällig und nicht verhältnismässig. Die von uns mit Hilfe der Verwaltung gewählte Lösung bietet den Kantonen für ihr Vorgehen einen grossen Spielraum. Der Bund ist auch hier nur dann zu begrüssen, wenn raumwirksame Tätigkeiten des Bundes, beispielsweise eben die Nationalstrassen oder Schiessplätze usw. berührt werden.

Im Namen der grossen Mehrheit der Kommission bitte ich Sie, der Kommissionsfassung zuzustimmen.

Bundesrat Egli: Der Bundesrat schliesst sich der Kommission an.

Angenommen – Adopté**Abs. 2 – Al. 2**

Belser, Berichterstatter: In Artikel 5 Absatz 2 ist das Anliegen geregelt, das Herr Zumbühl auch im Eintreten angeführt hat. Wanderwege führen meistens durch Gebiete, in denen noch andere Interessen wahrgenommen werden, wie Land- und Forstwirtschaft, aber eben auch Natur- und Heimatschutz oder die Landesverteidigung. Oft sind Güter- und Waldwege auch in das Wanderwegnetz einbezogen. Hier stellen sich zur Vermeidung von Konflikten wichtige Koordinationsfragen. Mit unserer Formulierung von Absatz 2 wollen wir zum Ausdruck bringen, dass diese anderen Anliegen, wie sie da aufgezählt sind, bei allen Schritten des Vollzugs dieses Gesetzes zu berücksichtigen sind.

Zumbühl: Wie der Kommissionspräsident soeben ausführte, ist das mein Anliegen. In der bundesrätlichen Fassung heisst es: «Bei der Koordination sind auch die Anliegen ...» Ich

habe in der Kommission beantragt, man solle diese Bestimmung so unterbringen, damit sie mehr Bedeutung bekommt, d. h. nicht nur für die Koordination, sondern für alle Bereiche in diesem Gesetz. Wir haben dann in der Kommission beschlossen, diesen Absatz 2 zu streichen und in Artikel 4 zu integrieren. Er bleibt jetzt aber weiterhin in Artikel 5; das würde mich nicht stören, wenn ich die Zusicherung hätte, dass dieser Absatz trotzdem für alles gilt, d. h. nicht nur für die Koordination.

Vielleicht darf ich eine Erklärung diesbezüglich erwarten?

Bundesrat Egli: Herr Zumbühl, ich kann Ihnen die Zusicherung geben, dass wir diese Bestimmung in Ihrem Sinne verstehen. Deshalb haben wir sie auch so formuliert. Wir haben ja festgehalten: «... beim Vollzug dieses Gesetzes» – also des ganzen Gesetzes – «sind die Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.»

Ich glaube, dass hier auch der Titel «Koordination» nicht stört, denn es kann ja an eine Koordination zwischen Wanderweg- und Landwirtschaftsinteressen gedacht werden.

Angenommen – Adopté**Art. 6****Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté**Art. 7****Antrag der Kommission****Abs. 1**

Müssen die in den Plänen oder Verzeichnissen enthaltenen ...

Abs. 2**Mehrheit****Bst. d**

Streichen

Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Bührer)

Bst. c

... auf einer grösseren Wegstrecke stark befahren werden, ...

Minderheit

(Bührer, Bauer, Jagmetti)

Bst. d

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7**Proposition de la commission****Al. 1**

... dans les plans ou les registres doivent être supprimés...

Al. 2**Majorité****Let. d**

Biffer

Pour le reste de l'al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité
(Bührer)

Let. c
... si la circulation y est forte; ...

Minorité
(Bührer, Bauer, Jagmetti)

Let. d
Adhérer au projet du Conseil fédéral

AI. 3
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Belser, Berichterstatter: Dieser Artikel ist von grosser Bedeutung, denn er soll gewährleisten, dass die Fuss- und Wanderwegnetze, wie sie in den Plänen und Verzeichnissen festgehalten sind, nicht laufend «schrumpfen» oder in einzelne Teile zerfallen.

Zu Absatz 1 sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen, da ist nur die Ergänzung «Verzeichnisse» aufgenommen worden. Absatz 2 bestimmt nicht abschliessend, wann ein Fuss- oder Wanderweg zu ersetzen ist. Die Kantone sind frei, weitergehende Regelungen zu treffen.

Abs. 1, Abs. 2 Bst. a und b, Abs. 3

AI. 1, al. 2 let. a et b, al. 3

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. c – AI. 2 let. 2

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: In Litera c schlage ich Ihnen eine mildere, unbestimmtere Formulierung vor. Ich tue dies nicht, weil ich das Gesetz abschwächen wollte, sondern weil mir die bundesrätliche Fassung nicht praktikabel erscheint.

Die Formulierung, wie sie in der bundesrätlichen Fassung vorliegt, könnte zum Schluss verleiten, das Fuss- und Wanderwege grundsätzlich mit Fahrverbot für den allgemeinen Verkehr belegt sein müssen. Wenn dies so wäre, könnte ich mich sehr wohl und sehr gern mit der Fassung des Bundesrates einverstanden erklären. Die Realität sieht aber anders aus. Aus eigener Anschauung weiss jeder, dass keineswegs alle Fuss- und Wanderwege mit allgemeinem Fahrverbot belegt sind. Unser Kommissionspräsident hat in seinem Eintretensvotum ausgeführt, dass rund 30 Prozent der heute bestehenden Wanderwege dem Verkehr offenstehen. Solange der Verkehr schwach ist auf diesen Wanderwegen, ist eine Mehrfachbenutzung durchaus möglich. Wird aber eine Strecke immer mehr befahren, muss Abhilfe und Ersatz geschaffen werden. Die starke Benutzung durch den Motorfahrzeugverkehr ist in meinen Augen ein sinnvoller Kriterium für die Begründung der Ersatzpflicht.

Was soll eine Formulierung, die von der Verkehrsöffnung spricht, während ein grosser Teil der Wege gar nicht mit Fahrverbot belegt ist und dem Verkehr bereits offensteht? Ich schlage Ihnen im Namen der Minderheit deshalb diese Formulierung vor.

Belser, Berichterstatter: Die Kommissionsmehrheit bekundete Mühe mit der unbestimmten Fassung «stark befahren», obwohl auch bei der bundesrätlichen Fassung eine gewisse Problematik – wie sie Frau Bührer angeführt hat – unverkennbar ist. Auch in Zukunft wird man Wegstrecken als Wanderwege benutzen wollen und müssen, die für den allgemeinen Fahrverkehr geöffnet sind. Wahrscheinlich hilft uns die Einschränkung «auf einer grösseren Wegstrecke» in der Praxis über diese Klippen hinweg.

Ich bitte Sie, der bundesrätlichen Fassung, d. h. der Mehrheit der Kommission, zuzustimmen.

Bundesrat Egli: Ich möchte die zutreffenden Ausführungen des Herrn Kommissionsreferenten noch etwas ergänzen.

1. Frau Bührer, ich befürchte, dass Sie auch hier das Gegenteil dessen beantragen, was Sie eigentlich möchten. Sie schränken nämlich ein; Sie wollen, dass ein Weg nur dann ersetzt werden muss, wenn er stark befahren wird, während er nach bundesrätlicher Fassung schon dann ersetzt werden muss, wenn ein Weg nur für den allgemeinen Verkehr geöffnet ist, unabhängig davon, ob er faktisch stark befahren wird oder nicht.

2. Wir möchten hier auf ein klares, formelles Kriterium abstellen, ein juridisches Kriterium. Was für den allgemeinen Fahrverkehr offen ist, weiss man; das ist dort, wo kein Fahrverbot besteht, während «stark befahren» ein sehr subjektiver Begriff ist.

Wir möchten daher unsere Fassung vorziehen.

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Ich möchte nur noch einen Satz befügen, denn ich kann den Vorwurf nicht gut auf mir sitzen lassen, ich würde das Gegenteil dessen bewirken, was ich wollte.

Natürlich ist meine Formulierung sehr offen und problematisch in diesem Sinn, aber wenigstens ist sie auch auf jenen Teil des Wanderwegnetzes anwendbar, der heute eben bereits dem Verkehr geöffnet ist.

Das ist der Vorteil meiner Formulierung.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	29 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	3 Stimmen

Abs. 2 Bst. d – AI. 2 let. d

Frau Bührer, Sprecherin der Minderheit: Ich entschuldige mich, schon wieder sprechen zu müssen. Aber ich kann mich hier sehr kurz fassen. Es geht wieder um die zentrale Frage des Belages. Man spricht zwar in der bundesrätlichen Fassung nicht von Hartbelag, sondern richtigerweise von ungeeigneten Belägen, weil sowohl die Fuss- wie auch die Wanderwege gemeint sind und an einen Allwetterfussweg eben andere Anforderungen gestellt werden müssen als an einen Wanderweg. Wenn die Fuss- und Wanderwege, die wir anbieten, keine geeigneten Beläge aufweisen, so betrifft dies den Kern all unserer Bemühungen. Ich bitte Sie dringend im Namen der Minderheit, hier der bundesrätlichen Fassung zuzustimmen. Sie lässt durch die Einschränkung «auf einer grösseren Wegstrecke» genügend Spielraum für eine sachgerechte Anwendung des Gesetzes.

Mme Bauer: Je voudrais intervenir à cet article 7, 2^e alinéa, lettre d, qui stipule que les chemins destinés à la randonnée pédestre doivent être remplacés «si des tronçons importants sont revêtus de matériaux impropre à la marche». C'est la proposition du Conseil fédéral.

Par matériaux impropre à la marche, on entend les revêtements en dur, bitume et béton notamment, «Hartbelag» en allemand. Le Conseil fédéral souligne, dans son message, au chiffre 22:

1. L'asphaltage de nombreux chemins est à l'origine de l'initiative populaire et, par voie de conséquence, de l'article constitutionnel. C'est un premier argument en faveur de cette lettre d.

2. L'expérience le prouve, tout comme plusieurs études menées sur ce sujet, les effets de l'asphaltage, du bitumage sont négatifs sur les promeneurs tant sur le plan physique que psychique. C'est le Conseil fédéral de nouveau qui le souligne. Les milieux médicaux attribuent en effet l'augmentation des cas d'affaissement plantaire et de déviation de la colonne vertébrale au fait que, de plus en plus, on marche sur des surfaces planes et dures, sans la moindre aspérité qui développerait la musculature.

3. On doit admettre, et c'est incontestable encore, qu'au cours des dernières années, tant de tronçons ont été asphaltés qu'il n'est plus possible aux cantons d'assurer sur leur territoire un réseau complet, cohérent de chemins pédestres recouverts de matériaux naturels seulement.

M. Egli, conseiller fédéral, a rappelé tout à l'heure qu'au bord du lac Léman, par exemple, les chemins réservés aux piétons sont nombreux à être recouverts en dur. Il n'est pas concevable de condamner définitivement ces chemins, mais pour la suite, dans le "utur, il importe de prendre certaines résolutions et de corriger les erreurs qui ont été commises car, en effet, nous ne respecterions pas la volonté populaire et nous viderions la loi de toute sa substance si nous ne marquions pas la nécessité d'assurer aux chemins pédestres, au moins à ceux en devenir, une couverture non bétonnée, non bitumée. Un chemin pour piétons, c'est tout de même autre chose. c'est tout de même différent qu'une route carrossable! Il faut en prendre note une fois pour toutes.

4. En assurant aux chemins pour piétons un revêtement spécifique, on exerce un effet dissuasif sur la circulation des véhicules à moteur et on assure du même coup aux piétons une véritable sécurité. C'est un élément que nous ne pouvons pas négliger. Notons que ce revêtement, de surcroit, est favorable aux promenades équestres, dont la pratique s'est largement popularisée partout dans notre pays.

Pour toutes ces raisons, je vous engage à adopter la proposition du Conseil fédéral et à vous prononcer en faveur du maintien de la lettre a.

Jagmetti: Ich möchte nicht wiederholen, was schon gesagt worden ist, aber doch etwas nochmals betonen. Fuss- und Wanderwege müssen etwas anderes sein als eine x-beliebige Verkehrsverbindung, die sich ausschliesslich durch einen gelben Wegweiser kennzeichnet. Um dieses Anderssein, diese Eignung für den Fussgänger zu gewährleisten, braucht es meines Erachtens Litera c und d, wie der Bundesrat sie vorgeschlagen hat. Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Fuss- und Wanderwegen nicht ihre ganze Charakteristik zu nehmen, sondern diese beiden Litera, es geht jetzt nur noch um Litera d, im Gesetz zu belassen.

Belser, Berichterstatter: Dieser Absatz bezieht sich auch wieder auf die Zukunft. Man will, dass die Verstrassung der Wanderwege nicht weitergeht, zumindest nicht im bisherigen Tempo. Die knappe Mehrheit der Kommission ist für die Streichung dieses Buchstabens d, weil – wie das mehrfach schon gesagt wurde – aus Gründen des Unterhaltes, vor allem im Berggebiet, cft grösse Wegstrecken mit Belägen versehen werden müssen. Man hat Angst, dass die Schaffung von Ersatzwegen für die Wanderer, auch zum Teil aus topographischen Gründen, zu kostspielig würde. Deshalb die Ablehnung, die Streichung dieses Absatzes d. Ich gehöre auch hier zur Minderheit.

Bundesrat Egli: Ich bin glücklich, Frau Bührer, mich Ihnen gegenüber heute wenigstens einmal als galant zu erweisen. Ich stimme dem Minderheitsantrag zu. Wir müssen bei der Auslegung dieser Litera d doch Vernunft walten lassen. Es heisst ja nicht, dass solche Wege nicht bepflastert werden dürfen, sondern es heisst, wenn sie über weitere Strecken bepflastert werden, müsse für einen angemessenen Ersatz gesorgt werden. Es wird auch gesagt «angemessen». Weitere Strecken heisst, wenn ein ganzer Weg, zum Beispiel auf eine entlegene Alp, oder ein ganzer Passweg durch eine Passstrasse ersetzt wird, dann soll ein angemessener Wegersatz erstellt werden. Auch das Wort «angemessen». Die Botschaft sagt dazu an einem anderen Ort, dass dort, wo eine unzumutbare Erschwerung einer anderen öffentlichen Aufgabe eintritt, der Ersatz nicht unbedingt notwendig ist. Aber grundsätzlich sollte dort, wo über grösse Wegstrecken ein Wanderweg aufgehoben wird, ein Ersatz erstellt werden. Also kein Verbot des Belages, Herr Zumbühl, sondern Ersatz und angemessener Ersatz. Darum möchten wir an Litera d festhalten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

12 Stimmen
17 Stimmen

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 8

Proposition de la commission

A1. 1

Pour l'établissement des plans et des registres, l'aménagement...

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

Abs. 1

... die in den Plänen und Verzeichnissen nach Artikel 4 ...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9

Proposition de la commission

A1. 1

... dans les plans et les registres selon l'article 4, ...

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Belser, Berichterstatter: Ich möchte hier, bei Artikel 9, nur auf den Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative Fuss- und Wanderwege und Nationalstrassengesetz von unserem ehemaligen Kollegen, Herrn Dillier, aufmerksam machen. Mit diesem Artikel 9 ist diese parlamentarische Initiative erfüllt, so dass wir sie abschreiben können.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Änderung betrifft nur den französischen Text)

Antrag Schmid

Streichen

Art. 10

Proposition de la commission

... à élaborer des plans et des registres de réseaux...

Proposition Schmid

Biffer

Schmid: Gemäss diesem Artikel 10 kann der Bund die Kantone bei der Planung, Anlage und Erhaltung sowie beim Ersatz von Fuss- und Wanderwegen durch passende Beratung und Beschaffung von Grundlagen unterstützen. Ich beantrage Ihnen, diesen Artikel ersetztlos zu streichen. Dazu erlaube ich mir drei Bemerkungen.

1. Zunächst ist festzustellen, dass die Unterstützung der Kantone durch den Bund nicht zu den obligatorischen Aufgaben zählt, die Artikel 37quater BV dem Bund zuteilt. Absatz 2 dieses Artikels lautet: «Anlage und Erhaltung von Fuss- und Wanderwegen sind Sache der Kantone. Der Bund kann ihre Tätigkeiten unterstützen und koordinieren.» Die Betonung liegt auf «kann», die Verfassung sagt nicht, der Bund müsse dies tun. Wir verletzen die Verfassung in keiner

Weise, wenn wir auf diese eidgenössische Unterstützung der Kantone verzichten.

2. Besteht für den Gesetzgeber keine verfassungsmässige Pflicht zur Ausschöpfung dieser verfassungsmässigen Kompetenz, so reduziert sich die Frage, ob der Bund die Kantone in dieser Hinsicht unterstützen soll oder nicht, zu einer Frage des reinen politischen Ermessens. Hier bin ich der Auffassung, dass die Kantone sehr wohl ohne den Bund auskommen können. Der Bund soll sich nicht in Gebieten aufdrängen, wo man bestens auf ihn verzichten kann. Nachdem der Bund seine Grundsätze in dieser Materie aufgestellt hat, soll er die Kantone im Frieden entlassen und auch im Frieden lassen. Keiner der 26 Kantone ist auf diese eidgenössische fachliche Beratung und Grundlagenbelieferung angewiesen. Herr Reichmuth hat das bereits gesagt. Es entsteht überhaupt kein Schaden, wenn wir diesen Artikel 10 streichen. Ob Nutzen entsteht, wenn wir ihn drin lassen, ist mehr als fraglich.

3. Es ist auch zu bedenken, dass Artikel 10 finanzielle Konsequenzen nach sich zieht, die höchst unerwünscht sind. Der Bundesrat hat zwar in seiner Botschaft beteuert, es seien keine finanziellen Unterstützungen der Kantone durch den Bund vorgesehen, die Bundeshilfe werde auf die Grundlagenbeschaffung und die fachliche Beratung beschränkt. Da stellt sich aber die Frage: Wer beschafft denn diese Grundlagen beim Bund, und welche Stellen werden diese Kantone beraten? Ich nehme an, es würde eine neue Stelle geschaffen werden müssen, mindestens werden sicher etliche Leute da angestellt. Per Saldo hat dieser Artikel 10 dann doch Konsequenzen finanzieller Art, und zwar «an einem Ort», und hier zitiere ich unseren ehemaligen Kollegen Josef Ulrich aus der Debatte über diesen Artikel 37, «wo der Bund bei Gott nicht nötig ist.» Das war seine seinerzeitige Auffassung, heute ist es meine.

Sparen Sie dem Bund unnötige Personalausgaben, den Kantonen eine unerwünschte und unnötige Ingerenz des Bundes und sich selber den Vorwurf, staatlichen Aktivismus unter Kostenfolge an einem Ort gefördert zu haben, wo Nichtstun für den Bund nur verdienstlich sein kann.

Reichmuth: Ich hoffe, dass die Unterstützung dieses Streichungsantrages nicht als Rückkehr ins Zeitalter Philipp Anton von Segessers betrachtet wird, abgesehen davon, dass es eine Ehre ist, mit einem bekannten Luzerner verglichen zu werden.

Ich glaube, das Anliegen der Streichung dieses Artikels 10 ist heute durchaus zeitgemäß und modern. Es ist sicher richtig, dass sich der Bund bei solchen Interventionen möglichst grosse Zurückhaltung auferlegt. Ich kann auch aus der Sicht eines Regierungsrates sagen, dass die Kantone auf die Unterstützung des Bundes bei der Beratung und Planung von Wanderwegen nicht angewiesen sind, wie Ihnen das Herr Kollege Schmid nach meiner Meinung überzeugend dargelegt hat.

Ich unterstütze den Streichungsantrag zu Artikel 10.

Mme Bauer: Je rappelle que cet article 10 est libellé ainsi: «La Confédération peut, par des conseils techniques et de la documentation, aider les cantons ... etc.» C'est donc une possibilité qui est offerte aux cantons. Il leur est loisible d'en faire usage; ils n'y sont pas contraints.

Le Conseil fédéral, dans son message, souligne expressément «qu'il n'est prévu aucun appui financier de la Confédération aux cantons». Cela pour rassurer notre collègue M. Schmid. Il s'agit non pas d'un appui financier mais d'une aide qui se limite à la fourniture de documentation et à des conseils techniques.

Même si nous sommes tout à fait d'accord avec M. Schmid lorsqu'il dit que nous ne devons pas empiéter sur les prérogatives des cantons, il importe tout de même que soit assurée une certaine coordination entre les réseaux pédestres cantonaux. Il ne faudrait pas qu'un chemin de randonnée pédestre s'arrête à la frontière du canton. Une certaine coordination est nécessaire et seule la Confédération est en mesure de l'assurer.

Je vous demande donc de voter en faveur de l'article 10, que M. Schmid propose de biffer.

Belser, Berichterstatter: Ich bitte Sie im Namen der grossen Mehrheit der Kommission, diesen Antrag von Herrn Schmid abzulehnen. Er lag in der Kommission auch vor und wurde mit 5 zu 2 Stimmen abgelehnt. In einschränkendem Sinn wird in diesem Artikel festgehalten, was die Verfassung dem Bund als Kompetenz einräumt. Es ist nicht so, dass in allen Kantonen private Organisationen tätig sind, die diese fachliche Beratung gewährleisten können, und einige Fragen in diesem Rat haben gezeigt, dass fachliche Beratung durchaus noch gesucht wird. Der Bund kann diesen Kantonen auch ohne weiteres zur Verfügung stehen; denn er braucht für die Beurteilung seiner eigenen Massnahmen, gemäss Artikel 9, eine gewisse Infrastruktur und eben auch eine gewisse Sachkompetenz. Die ist so oder so vorhanden. Aktiv müssen die Kantone werden, um zu dieser Hilfe zu kommen, aber der Bund kann sie ohne grosse Mehraufwendungen anbieten. Ein Bundesamt für Wanderwege ist sicher nicht in Sicht.

Bundesrat Egli: Der Bundesrat hält an diesem Artikel fest. Ich kann das bestätigen, was am Schluss Herr Kommissionspräsident Belser gesagt hat, dass diese Hilfe den Bund gar nicht belasten wird. Wir wollen mit diesem Artikel den Kantonen ja nur Hilfe andienen. Es kann sich in keiner Weise darum handeln, dass der Bund in einem Kanton anstelle des Kantons handelt. Wenn er die Hilfe nicht will, kann er sie natürlich ablehnen, das ist seine Sache. Wir werden uns selbstverständlich hüten, durch das Bundesamt für Forstwesen dem Kanton Appenzell Innerrhoden oder dem Kanton Schwyz irgendwelche Auskunft aufzunötigen, in einer Rechtsfrage Auskunft zu erteilen oder einen Plan herauszugeben.

In diesem Sinne bitte ich Sie, diesem Artikel zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	13 Stimmen
Für den Antrag Schmid	20 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schmid

Streichen

Art. 11

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schmid

Biffer

Schmid: Gemäss Artikel 11 kann der Bund privaten Dachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für ihre Tätigkeit nach Artikel 8 Beiträge ausrichten. Ich beantrage, auch Artikel 11 ersetztlos zu streichen. Die Begründung hierfür liegt ja auf der Hand.

Es ist ein Unfall passiert. Dieser Unfall ist die Aufnahme von Artikel 37quater in die Bundesverfassung. Der Bundesrat und die besonneneren Mitglieder des Parlamentes waren seinerzeit dagegen. Heute ist es passiert, und wir haben die Pflicht der Schadensbegrenzung. Wir haben dafür zu sorgen, dass der Bund nicht finanziell Schaden leidet. Das würde er, wenn Artikel 11 im Gesetz stehenbliebe.

Artikel 11 ist von Verfassungs wegen gar nicht erforderlich. Der einzige Absatz von Artikel 37quater, der sich mit den privaten Organisationen befasst, ist Absatz 4. Er lautet: «Bund und Kantone arbeiten mit privaten Organisationen zusammen.» Wohlverstanden, wo in Artikel 37quater BV von den privaten Organisationen die Rede ist, geht es nur um Zusammenarbeit zwischen diesen und dem Bund. Wenn

nun von Bundesseite offenbar der Begriff der Zusammenarbeit im Sinne von finanzieller Unterstützung ausgelegt wird, so kann ich den Bundesrat nur inständig ersuchen, mit meinem Kanton zum Beispiel noch viel enger zusammenzuarbeiten, als er dies heute schon tut. Wir könnten noch finanzstark werden!

Doch Spass beiseite. Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 37quater Absatz 4 BV bedeutet beileibe nicht finanzielle Unterstützung. Eine finanzielle Unterstützung der privaten Organisationen durch den Bund ist also von Verfassungs wegen nicht vorgesehen. Wenn wir Artikel 11 streichen, kann niemand im Ernst behaupten, wir hätten die Verfassung verletzt; ganz im Gegenteil. Wenn also auch hier von Verfassungs wegen keine finanzielle Subventionierung privater Organisationen erforderlich ist, so soll man sie unterlassen.

Wir haben beileibe allen Anlass, haushälterisch mit Bundesgeldern umzugehen. Wenn private Organisationen sich der Fuss- und Wanderwege annehmen wollen, so ist das ihre Privatsache. Sie tun es auf eigene Rechnung und Gefahr. Wenn sie es aber auf Rechnung des Bundes tun wollen, so sollen sie diese Tätigkeit einstellen. Der Bund ist nicht dazu da, alle möglichen Privatvergnügen zu finanzieren. Wir haben in der Tat wichtigere Dinge zu tun, als Organisationen zu finanzieren, die sich mit irgend etwas befassen. Wenn schon von Prioritätensetzung in dieser Legislatur die Rede ist, dann stelle ich in aller Trockenheit fest: irgend eine Priorität kommt dieser Finanzierung überhaupt nicht zu. Wir entflechten die Finanzströme zwischen Bund und Kantonen. Wir gehen darauf aus, die Transferausgaben des Bundes zu reduzieren, wo es gerade möglich ist. Im gleichen Atemzuge aber sollen wir neue Transferausgaben beschliessen und dann in einem solcher Geschäft – ich wiederhole die Worte von Herrn Stucki –: «das ist dann Schizophrenie».

Nicht wahr, man wird mir jetzt entgegenhalten, wir unterstützen ja bereits eine solche Organisation; aber ich bitte Sie: nach meiner Auffassung ist das ein Skandal. Bei jeder ihm passenden Gelegenheit doziert uns der Bundesrat, dass auch im Bereich der Leistungsverwaltung das Legalitätsprinzip gilt, auf gut Deutsch: «Beiträge nur aufgrund gesetzlicher Grundlagen.»

Ich frage mich allen Ernstes, warum man diese Regel bei den privaten Organisationen in Sachen Fuss- und Wanderwegen vergessen hat. Es hätte meines Erachtens überhaupt nicht ein Rappen ausbezahlt werden dürfen. Hören wir damit auf und verhindern wir, dass dies fortgesetzt wird. Wenn Sie Artikel 11 streichen, dann geht deswegen kein Meter Fuss- oder Wanderweg ein. Das einzige, was möglicherweise eingeht, ist der Enthusiasmus der privaten Organisationen.

Streichen Sie Artikel 11!

Piller: Als überzeugter Demokrat muss ich gegen die Bemerkung von Herrn Schmid protestieren, einen so eindeutigen Volksentscheid in einer Volksabstimmung als «Unfall» zu bezeichnen. Wenn wir so weiterfahren, müssen wir uns wirklich nicht mehr wundern, wenn die Leute nicht mehr zur Urne gehen. Hier geht es darum, diesen Volksentscheid zu akzeptieren, und ich verwahre mich dagegen, solche eindeutige Abstimmungen in unserer Demokratie als Unfälle zu bezeichnen. Das ist einfach unserer Demokratie unwürdig.

Mme Bauer: Ce point me paraît très important.

En marquant, en balisant, en surveillant, en entretenant même les chemins de randonnée pédestre à travers tout le pays, les organisations privées spécialisées ont donné la mesure de leur dévouement et de leur efficacité. Il faut rendre hommage à leur travail bénévole et combien nécessaire. On admet que des milliers d'heures ont été consacrées chaque année par les associations à des tâches de ce genre. Si elles ne les assument pas, il faudra engager des centaines de fonctionnaires, avec tous les frais que cela entraînera pour la Confédération et pour les cantons.

Actuellement déjà, l'Association suisse de tourisme pédestre bénéficie d'une contribution annuelle. Le Conseil fédéral

en parle dans le commentaire des articles (chiff. 22, art. 11). En revanche, l'autre organisation d'importance nationale, l'Association en faveur de bases légales pour les sentiers et les chemins pédestres, n'a rien touché jusqu'ici.

Ainsi prévient-on au niveau cantonal et fédéral le «Personalstopp» auquel nous sommes attachés; des citoyens dévoués et compétents suppléent à l'administration. C'est aussi cela l'initiative privée et il me semble que, dans ce conseil, il devra y avoir de nombreux membres à la soutenir et à l'encourager.

Au chiffre 311 du message, nous lisons également ceci: «Les deux organisations accomplissent des tâches considérables d'intérêt public. Une aide de la Confédération est justifiée. Les contributions assurées à ces organisations s'élèveraient annuellement à environ 200 000 francs au total.» On doit admettre que c'est une somme extraordinairement modeste si l'on considère tout le travail accompli jusqu'à présent.

Cessons d'exiger le «Personalstopp» si nous voulons d'un autre côté mettre un terme à l'initiative privée, aux efforts très remarquables accomplis par les deux organisations que j'ai citées tout à l'heure.

Je vous engage donc à adopter, pour le montant qui est proposé par le Conseil fédéral, l'article 11 tel qu'il figure dans le projet.

Frau Bührer: Eines muss man Herrn Schmid zugute halten: Lippenbekenntnisse zur Fuss- und Wanderwegproblematik legt er keine ab.

Wenn er sagt, diese privaten Organisationen könnten oder sollten – das sei gleichgültig – ihre Arbeit einfach einstellen, wenn sie kein Geld mehr haben, dann geht dabei sehr viel mehr verloren als nur ein bisschen Enthusiasmus. Es geht ein Stück Idealismus verloren; vor allem wird eine praktische Arbeit, die uns allen zugute kommt, nicht mehr gemacht, und das – meine ich – wäre ein grosser Schaden. Ich hoffe, dass sich diese Organisationen von der verbalen kalten Dusche, die ihnen hier verpasst worden ist, rasch erholen und bei ihrer Arbeit und bei ihrem Einsatz bleiben werden.

Dem Rat empfehle ich, dem Antrag Schmid nicht zu folgen.

M. Genoud: Très brièvement, je voudrais soutenir la proposition de M. Schmid.

Je ne veux pas minimiser ici l'importance de ces associations qui œuvrent en faveur des chemins et des sentiers pédestres. Certaines sont, fort heureusement, actives sur le plan cantonal également. En Valais par exemple, l'organisation est très activement soutenue par le canton lui-même; mais je ne crois pas qu'il faille prétendre ici que seules ces associations entretiennent les chemins et les sentiers pédestres. D'ailleurs, si tel était le cas, il y aurait lieu de modifier l'article 6 de la loi qui stipule, pour les cantons, l'obligation d'aménager et de garder ces chemins en bon état. En effet, les cantons ont pour tâche de veiller à l'aménagement, à l'entretien et à la signalisation desdits chemins.

Ce n'est pas parce que l'on fait appel à ces organisations qu'il faut mettre des moyens à disposition dans tous les domaines, et par là même risquer certaines confusions. L'article 8 prévoit la collaboration des organisations privées, ce qu'elles feront avec les moyens dont elles disposent. Mais, je le rappelle, il n'appartient pas de créer à tout propos une nouvelle catégorie de dépenses à la charge de la Confédération, l'article 6 apportant la solution à ce problème. C'est pour toutes ces raisons que je soutiens la proposition de M. Schmid.

Belser, Berichterstatter: Ich möchte die Voten der Damen Bauer und Bührer kurz ergänzen. Im Namen der einstimmigen Kommission bitte ich Sie, an diesem Artikel 11 in der Fassung des Bundesrates festzuhalten.

Für einen Beitrag kämen ja nur die beiden Organisationen Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege und neu vielleicht die Arbeitsgemeinschaft Rechtsgrundlagen für Fuss- und Wanderwege in Frage. Beide haben in den

letzten Jahren immense Arbeit geleistet, die sowohl dem Bund, den Kantonen wie den Gemeinden zugute kam. Ich betone: eben auch dem Bund. Der Bund hat diese Organisationen immer wieder, vor allem seit Genehmigung des Verfassungsartikels, um Rat gebeten. Die Unterstützung mit Bundesbeiträgen ist deshalb sicher gerechtfertigt. Man kann private Initiative ermutigen, man kann sie aber auch entmutigen.

Die Begründung von Herrn Schmid mag in diesem Rat ein gewisses Echo finden. Das Echo vor der Türe dieses Hauses, in der Bevölkerung, wäre ein völlig anderes. Ich glaube, wenn man gewisse Dinge in Beziehung setzen würde, zum Beispiel die 35 Millionen Franken, die der Bundesrat beantragt für die Lagerung von Weisswein, mit den Beiträgen an diese beiden Organisationen, würde Ihnen das Volk eine Antwort geben, die nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig lassen würde.

Bundesrat Egli: Herr Schmid, ich möchte von Ihnen gerne einmal eine solche Befriede hören, wenn es um andere Transferzahlungen geht, welche ich hier jetzt nicht namentlich aufführen möchte; denn es geht um Transferzahlungen an Vereinigungen, die eine Arbeit ausführen, die die Öffentlichkeit entlasten.

Die Anlage solcher Wanderwege und insbesondere deren Signalisierung geschieht durch diese Vereinigungen. Hier wird eine Arbeit geleistet, die im öffentlichen Interesse liegt. Ich glaube, auch Sie sind sicher schon über einen solchen Wegweiser froh gewesen, wenn Sie einmal Ihre Kompanie «in den Kakao» geführt haben. (Heiterkeit)

Es geht mir hier auch darum, einmal diesen Vereinigungen den öffentlichen Dank abzustatten, denn in diesen Vereinigungen wird eine sehr grosse Milizarbeit geleistet. Die Zahlungen, die ihnen vom Bund zugute kommen, werden ja meistens nur für eigentliche Anwendungen, für die Signalisierung, für die Anlage von Wanderwegen usw. verwendet, und nicht einmal für die Arbeit. Wir haben bisher die Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege mit einem Betrag von 60 000 Franken jährlich unterstützt; davon ging noch die lineare Kürzung weg, also von 54 000 Franken. Das ist die Unterstützung, die diese Organisation für die grosse Arbeit, die sie leistet, bezogen hat.

Herr Präsident Böoser hat ganz recht, wenn er sagt, dass diese Leute auch entmutigt werden könnten, wenn man ihnen jetzt diese Unterstützung entziehen wollte und dass sie nicht mehr bereit wären, für die Öffentlichkeit diese Milizarbeit zu leisten. Darum möchte ich Sie bitten, dem Bund die Möglichkeit zu geben, diese Unterstützung auch weiterhin fließen zu lassen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	19 Stimmen
Für den Antrag Schmid	14 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti: Lassen Sie mich mit einer Banalität beginnen. Eine Beschwerdelegitimation gibt es natürlich nur dort, wo es eine Beschwerde gibt. Mit anderen Worten: Ob dieser Artikel zum Tragen kommt, hängt davon ab, in welchem

Verfahren solche Pläne festgesetzt und die Fuss- und Wanderwege angeordnet werden. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur darauf hinweisen, dass das Bundesgericht auf staatsrechtliche Beschwerden gegen kantonale Richtpläne nicht eingetreten ist mit der Begründung, Richtpläne allein würden keine solche Verbindlichkeit haben, dass der Betroffene sie mit diesem Rechtsmittel anfechten könnte. Wenn wir hier also von Beschwerdelegitimation sprechen, ist es notwendig, darauf hinzuweisen, dass eben gar nicht alle Pläne angefochten werden können, in denen solche Fuss- und Wanderwege festgehalten sind, und dass demgemäß auch dieser Beschwerdelegitimation nicht das Gewicht zukommt, das ihr vielleicht zuerkannt wird.

Ich erlaube mir diese Bemerkung, damit keine falschen Vorstellungen über die Tragweite dieses Artikels 13 auftreten.

Bundesrat Egli: Wir haben ja schon in der Eintretensdebatte über das Verfahren gesprochen. Wenn ich Ihre Ausführungen so verstehen darf, sind wir jetzt gleicher Meinung. Was das kantonale Verfahren anbelangt, haben wir festgestellt, dass die Kantone zuständig sind, dieses zu regeln. Aber Sie werden mir zustimmen, dass, wenn eidgenössisches Recht verletzt wird, ein Rechtsmittel an eidgenössische Instanzen möglich ist, sei es nun an den Bundesrat oder das Bundesgericht. Da gehen wir wohl einig. Voraussetzung ist natürlich, dass die Beschwerdelegitimation und das Beschwerderecht in den einschlägigen Erlassen des Bundes vorgesehen sind.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Titel

Frist für die Erstellung der Pläne und Verzeichnisse

Abs. 1

.... dass die Pläne oder Verzeichnisse nach Artikel 4...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Schmid

Streichen

Art. 14

Proposition de la commission

Titre

Délai d'établissement des plans et des registres

A1. 1

... les plans ou les registres au sens de...

A1. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Schmid

Biffer

Schmid: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1

... Inkrafttreten der Pläne und Verzeichnisse nach Artikel 4...

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 15*Proposition de la commission***AI. 1**

...d'entrée en vigueur des plans et des registres au sens de...

AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 16*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes
Dagegen

25 Stimmen
1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

77.232

Parlamentarische Initiative**Nationalstrassengesetz.****Fuss- und Wanderwege (Dillier)****Initiative parlementaire****Loi sur les routes nationales.****Chemins et sentiers (Dillier)****AI. 2**

Les frais sont à la charge des constructeurs de la route nationale.

Herr **Belser** unterbreitet namens der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 13. Dezember 1977 reichte Ständerat Dillier eine parlamentarische Initiative ein (Wortlaut siehe oben).

Eine Woche bevor diese parlamentarische Initiative eingereicht wurde, hatte der Ständerat beschlossen, die Volksinitiative «zur Förderung der Fuss- und Wanderwege» mit dem Antrag auf Verwerfung Volk und Ständen zu unterbreiten und keinen Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Ständerat Dillier begründete anlässlich der Differenzenreinigung über die Volksinitiative im Ständerat am 18. September 1978 seine Initiative wie folgt:

«Wenn wir verfahrensmässig ganz frei wären, ... könnten wir die gleiche Unterstützung der Wanderwege ohne Verfassungsrevision durch Ergänzung einiger Bundesgesetze erreichen. In diesem Sinne habe ich im Dezember des letzten Jahres eine Initiative eingereicht, die eine solche Ergänzung auf dem in diesem Zusammenhang wohl wichtigsten Gebiet bringen soll, eine Bestimmung im Nationalstrassen gesetz, wonach auf das Wanderwegnetz bei den Nationalstrassen Rücksicht zu nehmen sei. Diese Initiative soll erst nach der Erledigung der Verfassungsfrage behandelt werden, und ich habe dem zugestimmt. Aber nach meiner Überzeugung ist eine solche Ergänzung des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen notwendig, ob in die Verfassung ein neuer Artikel aufgenommen werde oder nicht. Wir werden auf diese Initiative später zurückkommen können oder müssen.» («Amt. Bull. Ständerat» 1978, S. 390.)

Der Ständerat beschloss am 19. September 1978, dem Nationalrat zu folgen und Volk und Ständen einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative zu unterbreiten. In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1979 wurde der Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative genehmigt.

Am 6. März 1979 trat die Kommission zur Vorberatung der parlamentarischen Initiative (77.232) zusammen. Aufgrund der Zusicherung des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern, das Anliegen der parlamentarischen Initiative werde im Ausführungsgesetz zum neuen Verfassungsartikel berücksichtigt, beschloss die Kommission im Einverständnis mit dem Initianten, ihre Arbeit vorläufig zu sistieren.

Mit der Botschaft vom 28. September 1983 legt der Bundesrat einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vor. Die vom Initianten vorgeschlagene Regelung für den Bereich der Nationalstrassen ist in Artikel 9 des Gesetzentwurfes des Bundesrates verwirklicht.

Die Kommission ist der Ansicht, dass der Gesetzentwurf des Bundesrates die Anliegen der Initianten berücksichtigt, und beantragt, gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Geschäftsreglementes des Ständerates, die Initiative abzuschreiben.

Belser, Berichterstatter: Ich habe dem schriftlichen Bericht nicht viel beizufügen. Mit Artikel 9 des verabschiedeten Gesetzes ist – wie bereits erwähnt – der Absicht dieser Initiative Genüge getan, so dass wir sie gestützt auf Artikel 23 Absatz 5 des Geschäftsreglementes unseres Rates abschreiben können.

Abgeschrieben - Classé

Wortlaut der Initiative vom 13. Dezember 1977

Das Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11) wird wie folgt ergänzt:

Art. 48bis**Titel****4. Fuss- und Wanderwege****Abs. 1**

Werden bestehende Fuss- und Wanderwege durch Anlagen von Nationalstrassen beeinträchtigt, so ist durch Unterführungen, Umleitungen oder andere Massnahmen für ihre Fortbenützung zu sorgen.

Abs. 2

Die Kosten fallen zu Lasten der Nationalstrasse.

Texte de l'initiative du 13 décembre 1977

La loi fédérale du 8 mars 1960 sur les routes nationales (RS 725.11) est complétée comme il suit:

Art. 48^{bis}**Titre****4. Chemins pour piétons et sentiers****AI. 1**

Lorsque la construction d'installations destinées aux routes nationales porte atteinte à des chemins pour piétons ou à des sentiers, il faut veiller à assurer leur utilisation future en aménageant des passages inférieurs en tunnel, en prévoyant des déviations ou en prenant d'autres mesures.

FUSS- und Wanderwege. Bundesgesetz

Chemins pour piétons et chemins de randonnée. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.070
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1984
Date	
Data	
Seite	89-102
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 419